

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Bad Nauheimer Schulen

1. Grundsatz

Die Stadt Bad Nauheim gewährt Zuschüsse an die Bad Nauheimer Schulen entsprechend der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht; im Übrigen werden gewinnorientierte Projekte nicht bezuschusst. Eine Bezuschussung aus mehreren Haushaltsstellen ist unzulässig.

Mit den Zuschüssen der Stadt Bad Nauheim sollen bestimmte Einzelprojekte realisiert werden, die erforderlich oder zumindest wünschenswert sind, vom Schulträger (Wetteraukreis) jedoch nicht oder nur teilweise finanziert werden. Eine Ersatzfinanzierung für den Schulträger ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Stadt Bad Nauheim möchte mit der Gewährung von Zuschüssen ihre enge Verbundenheit mit den Bad Nauheimer Schulen zum Ausdruck bringen, um die Situation der Bad Nauheimer Kinder und Jugendlichen in den Schulen zu verbessern helfen.

2. Bezuschussung der Projekte

Grundsätzlich sind nur öffentliche Schulen im Bad Nauheimer Stadtgebiet antragsberechtigt; sonstige Schulen im Bad Nauheimer Stadtgebiet sind nur antragsberechtigt, wenn der Bildungsabschluss dem einer öffentlichen Schule entspricht und entsprechend als gleichwertig anerkannt wird.

Mit den Zuschüssen der Stadt Bad Nauheim sollen bestimmte Einzelprojekte bezuschusst werden, die vom Schulträger (Wetteraukreis) grundsätzlich nicht oder nur teilweise finanziert werden. In Einzelfällen kann ein Projekt gemeinsam von der Stadt Bad Nauheim und vom Schulträger (Wetteraukreis) finanziert werden; eine angemessene Eigenbeteiligung der entsprechenden Schule sollte die Regel sein.

Zuschüsse werden für folgende Projekte gewährt:

- 2.1 **Projekte, die sich auf den musischen Bereich beziehen** (Aufbau einer Musikgruppe oder eines Schulchores, Musikfreizeiten, Chor- und Orchesterwochenenden, Beschaffung von Musikinstrumenten und entsprechenden Gegenständen wie Notenständer, Noten u. a.).
- 2.2 **Projekte, die von schulinternen Arbeitsgemeinschaften initiiert werden** (Kostüme, Kulissengestaltung für eine Theater-AG, Utensilien für eine Foto-AG u. a.).
- 2.3 **Projekte außerhalb Bad Nauheims, die dazu geeignet sind, die Stadt Bad Nauheim angemessen zu repräsentieren** (Theater- oder musikalische Projekte, Ausstellungen u. a. beispielsweise in den Partnerstädten).
- 2.4 **Projekte, die sich auf den umwelterzieherischen Bereich beziehen** (Diese Projekte können nach Absprache mit Amt 67 (Amt für Grünflächen und Umweltschutz) entsprechend den dem Amt zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden).
- 2.5¹ **Projekte, die den natürlichen Bewegungsablauf von Kindern fördern** in puncto Bewegungssicherheit, Standfestigkeit, Körperhaltung, Gleichgewichtssinn.

- 2.6¹ **Projekte, die die spielerische Komponente im Kind fördern**, damit ein Ausgleich für die geistige Anforderung des Unterrichts in den Pausen und vor und nach dem Schulunterricht geschaffen wird.
- 2.7¹ **Projekte, die das technische, elektronische und computergestützte Verständnis des Kindes fördern**, damit eine große Aufgeschlossenheit und Offenheit des Kindes in Bezug auf neue Medien und neue technische Errungenschaften erreicht werden kann.
- 2.8¹ **Projekte, die das Demokratieverständnis der Kinder zur Vorbereitung von mündigen Bürgern in unserer Gesellschaft fördern.**
- 2.9¹ **Projekte, die das Ernährungsverhalten der Kinder derart fördern**, dass das Kind zur eigenverantwortlichen ausgewogenen Ernährung befähigt wird.

3. Verfahren und sonstige Regelungen

- 3.1 Die Vorschläge der einzelnen Schulen sollen bis Februar eines jeden Jahres schriftlich eingereicht werden; mindestens jedoch 3 Monate vor der Durchführung des Projekts. Es sind alternativ mehrere Projekte zur Bezuschussung vorzuschlagen. Die Inhalte der einzelnen Projekte sind anzugeben. Gleiches gilt für die jeweiligen Kosten und die gewünschte Höhe des jeweiligen Zuschusses; insbesondere sind Kostenvoranschläge, Finanzierungspläne, Finanzierungsanträge an Dritte u. a. vorzulegen.
- 3.2 Die jeweiligen Schulen sind verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt Bad Nauheim die Prüfung des Projekts und der Kostensituation, ggf. vor Ort, zu gestatten.
- 3.3 Die Stadt Bad Nauheim klärt mit dem Schulträger (Wetteraukreis), ob und inwieweit dieser die Finanzierung eines Projekts übernimmt bzw. sich an den Kosten beteiligt.
- 3.4 Der Zuschuss ist für die beantragte und von der Stadt Bad Nauheim genehmigte Maßnahme zu verwenden. Über die Änderung des Verwendungszwecks entscheidet der Magistrat im Einzelfall **vorher**. Ziffer 3.7 gilt entsprechend.
- 3.5 Unmittelbar nach Durchführung des Projekts sind der Stadt Bad Nauheim prüffähige Verwendungsnachweise (Rechnungen, Kostenzusammenstellungen u. a.) zu übersenden. Aus ihnen muss hervorgehen, dass nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfahren wurde und dass die Zuschüsse entsprechend der Zweckbestimmung eingesetzt wurden.
- 3.6 Über die Bewilligung der Zuschüsse entscheidet der Magistrat in seiner Gänze.
- 3.7 Der Sport- und Kulturausschuss ist unverzüglich über die vom Magistrat bezuschussten Projekte zu informieren.
- 3.8¹ Stellen die Schulen nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres einen konkreten Zuschussantrag gemäß der Richtlinie (Posteingang des Magistrats) entfällt die Bezuschussung.

4. Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat. Ziffer 3.7 gilt entsprechend.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Bad Nauheim, den 17.08.1994

gez. Kampmann
Stadträtin

Der Magistrat hat die o.a. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Bad Nauheimer Schulen in seiner Sitzung am 16.08.1994 beschlossen.

¹ 1. Änderung gemäß Beschluss des Magistrats am 16.10.2001.